Steuertipp: Was ist neu in 2019? Wichtige Entlastungen / Reformen - Überblick.

Abgabefristen für nicht beratene Steuerpflichtige: Die Abgabefrist verlängert sich um 2 Monate bis 31.07. eines Jahres statt bisher 31.05. Steuerlich Beratene können ihre Steuererklärung bis zum letzten Tag des Monats Februar des Zweitfolgejahres abgeben lassen; vorbehaltlich einer Vorabanforderung oder Kontingentierung.

Das Familienentlastungsgesetz sieht vor, dass der steuerliche Grundfreibetrag und die Leistungen für Kinder erhöht werden. Zum 01.01.2019 stieg der Grundfreibetrag auf 9168€ und der Kinderfreibetrag auf 2490€. Das monatliche Kindergeld wird ab dem 1.7.2019 um 10 EUR pro Kind erhöht.

Internet-Shops: Gemäß Umsatzsteuergesetz werden Betreiber sogenannter "elektronischer Marktplätze" verpflichtet, die Angaben von Nutzern für in Deutschland Steuerpflichtige aufzuzeichnen. Im Umkehrschluss haftet der Betreiber für nicht entrichtete Umsatzsteuer.

Elektromobilität: Der geldwerte Vorteil wird bei extern aufladbaren Elektro- und Hybridfahrzeugen nur noch 0,5% statt der üblichen 1% Regelung pauschal versteuert, wenn das Fahrzeug in der Dienstwagenüberlassung auch privat verwendet wird. Die Regelung ist zunächst befristet für Fahrzeuge angeschafft bzw. geleast im Zeitraum bis 31.12.2021.

Fahrrad: Umweltfreundliche Arbeitgeber dürfen betriebliche Fahrräder an den Arbeitnehmer überlassen und der geldwerte Vorteil ist steuerbefreit. Das gilt auch für Elektrofahrräder. Achtung Stolperstein: Das gilt nicht für sogenannte S-Pedelecs; das sind E-Bikes, die als Kraftfahrzeuge zugelassen werden müssen und schneller als 25km/h unterwegs sein dürfen. Es gilt dann obiger Absatz zur Elektromobilität.

Öffentliche Nahverkehr: Das Job-Ticket ist nicht mehr in die monatliche 44 Euro Sachlohn-Freigrenze einzubeziehen. Eine pauschale Besteuerung ist auch überflüssig. Das bedeutet auch für ausgegebene Jahresfahrkarten eine deutliche Erleichterung!

Behandlung von Gutscheinen im Umsatzsteuerrecht: Bisher wurde zwischen Waren – und Wertgutscheinen unterschieden. Demnach wird der Wert des Gutscheines an die Zahlung angekoppelt.

Hinsichtlich des Brexits – Austritt Großbritanniens aus der Europäischen Union – könnte es weitere Neuerungen geben, die sowohl den Handel als auch Steuerpflichtige treffen könnten.

Praxistipp: Das Steuerrecht unterliegt ständigen Änderungen. Die Richtigkeit der Angaben in unseren Steuertipps sollte daher immer anhand der aktuellen Rechtslage überprüft werden. Wir bemühen uns ständig, unsere Steuertipps auf dem aktuellen Stand zu halten. Sicher ist nur eines: **Kontaktieren Sie uns!** Wir werden Sie für Ihre individuelle Situation steuerlich beraten, denn Steuerberatung dient auch zur Steueroptimierung!

Dipl.- Kfm.

Gerhard Güllich GmbH

Steuerberatungsgesellschaft

Bürozeiten:

Mo.-Do. 7:30-16:30

Fr. 7:30-12:30

Kontakt:

Dipl.- Kfm.

Gerhard Güllich

Steuerberater Kanzlei Erlangen

Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich GmbH Steuerberatungsgesellschaft Ohmstraße 9

91161 Hilpoltstein Tel. 09174 / 47 96 – 0 Fax 09174 / 47 96 50

Fax 09174 / 47 96 50 guellich.info Email: hip@guellich.info

Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich Steuerberater Äußere Brucker Straße 51 91052 Erlangen Tel. 09131 / 80 83 – 0

Fax 09131 / 80 83 33

guellich.info Email: er@guellich.info